

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/4/27 2011/06/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2011

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3 lita;

BauRallg;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §9;

TierhaltungsV 01te 2005;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Regelungen über den Seitenabstand gemäß § 23 Abs. 3 lit. a Krnt BauO 1996 begründen Nachbarrechte. Der Nachbar hat daher auch ein Mitspracherecht bei der Frage, ob die Ausnahmekriterien des § 9 Krnt BauvorschriftenG 1985 erfüllt sind, also auch, ob die dort angesprochenen öffentlichen Interessen gewahrt sind. Diese öffentlichen Interessen finden im gegenständlichen Fall Ausdruck auch in den Regelungen der 1. TierhaltungsV 2005 durch die dortigen Belichtungsregelungen: Der Landesgesetzgeber berücksichtigt hier in kompetenzrechtlich nicht zu beanstandender Weise die diesbezüglichen öffentlichen Interessen. Die Regelungen über den Seitenabstand gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Litera a, Krnt BauO 1996 begründen Nachbarrechte. Der Nachbar hat daher auch ein Mitspracherecht bei der Frage, ob die Ausnahmekriterien des Paragraph 9, Krnt BauvorschriftenG 1985 erfüllt sind, also auch, ob die dort angesprochenen öffentlichen Interessen gewahrt sind. Diese öffentlichen Interessen finden im gegenständlichen Fall Ausdruck auch in den Regelungen der 1. TierhaltungsV 2005 durch die dortigen Belichtungsregelungen: Der Landesgesetzgeber berücksichtigt hier in kompetenzrechtlich nicht zu beanstandender Weise die diesbezüglichen öffentlichen Interessen.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011060020.X05

Im RIS seit

27.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at